

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7110/1-Pr 1/85

1531AB

1985-09-11

zu 1580/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1580/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen vom 12.7.1985 (1580/J) beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich habe diese Frage insofern beantwortet, als ich meine in der außerordentlichen Arbeitstagung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags am 1.3.1985 abgegebenen Erklärungen vollständig wiedergegeben und damit den in der Anfrage aus dem Zusammenhang gerissenen Satz erläutert habe.

Zu 2:

Meine Erklärung (in der Anfrage als "Versprechen" bezeichnet) hat dahingehend lautet, daß ich "jede den Anwälten nicht genehme Entscheidung zu verhindern bereit" sei. Seit

DOK 194P

- 2 -

der Arbeitstagung am 1.3.1985 haben sich die Umstände jedoch insofern geändert, als z.B. die oberösterreichische Rechtsanwaltskammer in ihrer am 23.5.1985 abgehaltenen außerordentlichen Plenarversammlung beschlossen hat, dem Initiativantrag, der u.a. den Entfall des Doktorats vorsieht, die Zustimmung zu erteilen.

Auch aus anderen Rechtsanwaltskammern wird bekannt, daß die Rechtsanwälte nicht einhellig gegen den Entfall des Doktorats als Berufsvoraussetzung sind, sondern einer Regelung, wie sie der Initiativantrag vorsieht, den Vorzug geben.

Im übrigen hat auch die Präsidentenkonferenz der Österreichischen Rechtsanwaltskammern am 15.6.1985 eine Resolution beschlossen, in der es u.a. heißt, daß "alle österreichischen Rechtsanwaltskammern darin übereinstimmen, daß auch künftighin nur Doktoren der Rechte bzw. Doktoren der Rechtswissenschaften Rechtsanwälte werden." Dieser Passus ist nach Erklärung einiger Kammerpräsidenten, besonders des Präsidenten der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, eine Kompromißformel, die dahin auszulegen ist, daß nicht ausdrücklich die Beibehaltung des Doktorats als gesetzliches Berufserfordernis (§ 1 Abs.2 lit.c RAO) verlangt, sondern nur die Übereinstimmung erklärt wird, daß

DOK 194P

- 3 -

auch künftighin nur Doktoren Rechtsanwälte werden sollen. Dieses Ziel kann aber nicht nur durch die ausdrückliche gesetzliche Normierung des Doktorats als Berufserfordernis, sondern auch durch einen gewissen mittelbaren Druck auf die Rechtsanwaltsanwärter zur Ergreifung des Doktoratsstudiums (Verlängerung der Ausbildungszeit für Diplom-juristen, Anrechnung der Rigorosenfächer usw.) erreicht werden.

Zu 3 und 4:

Ich habe damit zum Ausdruck gebracht, daß der von den Abgeordneten zum Nationalrat Mag.Kabas, Dr.Rieder und Genossen eingebrachte Initiativantrag ein Entgegenkommen den Rechtsanwälten gegenüber bedeutet und einen "Vergleich" darstellt, an den sich der eine Vergleichspartner nicht gebunden fühlen wird, wenn der andere, nämlich die Rechtsanwaltschaft, einen wesentlichen Punkt dieses Vergleichs nicht einzugehen bereit ist.

Zu 5:

Die Frage, wie sich eine Bundesregierung zusammensetzen wird, betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung und ist daher nicht vom Fragerecht nach Art. 52 B-VG, § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 umfaßt. Ungeachtet dessen meine ich jedoch, daß auch eine neue Bundesregierung, wie immer

- 4 -

sie sich zusammensetzen wird, voraussichtlich ebenfalls keinen Anlaß sehen wird, den Rechtsanwälten, sofern diese ihrerseits keinen Beitrag zum Zustandekommen eines Vergleichs zu leisten bereit sind, in diesem Zusammenhang entgegenzukommen.

11. September 1985

DOK 194P